



AMBASSADE DE SUISSE
EN INDE

Réf.: 225.1 - BO/jh

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No.	Ind. 867.3
GATT	
EE	NEW DELHI-21, le 20. November 1968
R - 3. DEZ. 1968	Nyaya Marg Chanakyapuri P. O. Box 392 New Delhi-1 Tel. 31003
Kopie an	

Handelsabteilung des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements

B e r n

Pharmazeutische Industrie
und Indisches Patentrecht

Herr Botschafter,

Die Organisation der Produzenten von Pharmazeutika in Indien OPPI hat zum Entwurf 1967 eines indischen Patentgesetzes erneut Stellung bezogen und dabei mit allem Nachdruck auf die wirtschaftlichen Konsequenzen der vorgeschlagenen gesetzlichen Neuordnung hingewiesen. Sie erhalten beigeschlossen zuhanden Ihrer Dokumentation die Zusammenfassung der bisherigen Vorbringen zum Gesetzesentwurf selbst und eine gleichzeitig verbreitete Darstellung über die wirtschaftliche Bedeutung der Arzneimittelindustrie in Indiens Wirtschaft.

Die OPPI setzt sich aus nur 72 der insgesamt 2286 indischen Hersteller zusammen. Ihre Mitglieder vereinigen aber 80 % der pharmazeutischen Produktion des Landes auf sich und stellen somit den Kern dieser für Indien wichtigen Industrie dar.

Die Ergebnisse der Gesetzgebungsarbeiten im Gemeinsamen parlamentarischen Ausschuss könnten nun die Position der indischen pharmazeutischen Industrie, nach den gut dokumentierten Darlegungen ihrer Vertreter zuschliessen, inskünftig erheblich beeinträchtigen. Die Gefahren werden vor allem aus zwei Richtungen erwartet.

Bitte abklären

Wird am EPD

befandert.

Del. Chateauroux 10/11/68

*Chateauroux
29.11*

- 2 -

Erstens würde die Ermächtigung, die der indischen Regierung zukommen soll, ein in Indien patentiertes Erzeugnis einzuführen, ohne hierfür auf das in Indien dafür erteilte Patentrecht Rücksicht nehmen zu müssen, allen Einfuhren von ausländischen Herstellern Türen und Tore öffnen, die in ihren eigenen Lande alle im Auslande geschützten Erfindungen frei und ohne Gegenleistungen verwenden können. Importe von solchen "Piraten" werden vor allem aus den Oststaaten erwartet. Zugleich nimmt man aber auch an, dass die mit sowjetrussischer Hilfe aufgebauten oder geplanten Werke für Arzneimittel-Herstellung, die alle staatliche indische Unternehmen sind, darauf angewiesene sein könnten, Heilmittel zu fabrizieren, die wohl in der USSR frei verwendbar sind, die jedoch unter indischem Patentschutz stehen.

Die zweite hauptsächliche Gefahr für die gedeihliche Fortentwicklung der pharmazeutischen Industrie Indiens wird in der im Gesetzesentwurf in Aussicht genommenen Möglichkeit gesehen, dass Erfindungen nach einer verkürzten Schutzdauer von nur 10 Jahren seit der Patentanmeldung oder schon vor Ablauf dieser Frist durch eine Zwangslizenz zu höchstens vier Prozent Lizenzgebühr allgemein verwendet werden könnten, ohne dass die "Lizenznehmer" dafür auch nur den Nachweis erbringen müssten, die technischen und finanziellen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, um das Heilmittel mit einer im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Zuverlässigkeit herzustellen. Die Argumentation der OPPI kann sich hier auf die Erfahrungen der staatlichen indischen Hindustan Antibiotics Ltd berufen, die zwei ihrer Heilstoffe erst 6 bis 7 Jahren nach der Patentanmeldung kommerziell verwenden

- 3 -

konnte - womit die 10 jährige Schutzfrist des Gesetzesentwurfes in Frage gestellt sein sollte. Ebenso hat die gleiche Gesellschaft des öffentlichen Sektors die beiden Patente gegen eine Lizenzgebühr von 5,5 und 7,5 Prozent vom Verkaufspreis der damit hergestellten Erzeugnisse verkauft, was gegen die im Gesetze zu verankernde Plafonierung der in Indien zulässigen Gebühr von höchstens 4 Prozent spricht.

Den ausländischen Firmen, die in Indien Pharmazeutika herstellen, bliebe, falls der Entwurf Gesetz werden sollte, hauptsächlich noch die Schutzwirkung der Markenrechte, während die Verfahren zur Herstellung von Pharmazeutika und die diesen im Gesetz gleichgestellten Lebensmittel, für die Regierung und potentielle Zwangslizenznehmer von allem anfang Allgemeingut würden. Als Folge davon müsste man wahrscheinlich inskünftig möglichst von einer Produktion in Indien selbst absehen, da voraussichtlich weder für die hierzulande geleistete Forschungsarbeit noch für die im Aufbau einer indischen Produktionsstätte investierten Mittel eine genügende Gegenleistung in Form des Patentschutzes und der damit gegen die Importe der Erzeugnisse ausländischer-Patentverletzer verbundenen Abwehr erhältlich wäre. Die pharmazeutische Industrie Indiens vermöchte so voraussichtlich auch je länger je weniger die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen, die indische Zahlungsbilanz durch Exporte aus Indien zu verbessern. Die wirtschaftlichen Konsequenzen, die mit der Inkraftsetzung der Gesetzesvorlage verbunden wären, bilden so wahrscheinlich eines der wirksamsten Argumente der Vertreter der pharmazeutischen Industrie des Landes.

- 4 -

Die mit den Gesetzgebungsarbeiten offensichtlich in Widerspruch stehende indische Exportpolitik ist im April 1968 in der Import Trade Control Policy umschrieben worden. Danach hätte die Industrie 5 % des "Buchwertes" ihrer Produktion vom April 1968 bis März 1969 zu exportieren und in jedem nachfolgenden Jahr des Vierten Fünfjahresplanes die Ausfuhren um je weitere 10 % zu steigern. Gegenüber dem Ausgangsjahr 1966/7 sollte im laufenden Jahre somit eine Exportvermehrung von 170 % erzielt werden, um die (wohl nur indirekt durch Verweigerung von Importlizenzen erzwingbare) Pflicht laut Jahresplan 1968/9 zu erfüllen. Die Industrie erklärt, "keine Möglichkeit zu sehen, diese Ziele zu erreichen". Nach der Meinung eines Vertreters der schweizerischen chemischen Industrie, müssten diese Exportverpflichtungen auch mehr oder weniger toter Buchstabe bleiben. Man habe sich vorerst eine gewisse Zeit mit der Behörde über die Umschreibung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 5-Prozent-Regel auseinandergesetzt. Man hoffe, dass dieses Gespräch möglichst lange hinausgezogen werden könne. Inzwischen habe das Mutterhaus in der Schweiz allerdings einige günstigen Verkaufsmöglichkeiten für seine indische Tochter in Afrika gefunden, in Ländern, in die man von anderen Produktionsstätten des Basler Unternehmens nicht mehr hätte verkaufen können, wie zum Beispiel die Vereinigte Arabische Republik. Solche Lieferungen gestatten so, indische Exportverpflichtungen zu erfüllen und helfen zugleich, Indien ausländische Zahlungsmittel zur "Ausgleichung" der bilateralen Zahlungsbilanz mit solchen "Weichwährungsländern" zu beschaffen.

- 5 -

Die pharmazeutische Industrie weist zuhanden des Parlamentarischen Ausschusses darauf hin, dass derzeit das "Haupthindernis für Exporte die hohen Produktionskosten in Indien" sind. Die staatliche Preiskontrolle lege die Preise in einer "völlig künstlichen und willkürlichen Haltung" fest. Sie habe die Stellung der Industrie auf diese Art in den letzten fünf Jahren erheblich geschwächt. Die Rohstoffkosten seien erheblich gestiegen und das indische Lizenzierungssystem für die Errichtung und Ausdehnung der Unternehmen verhindere nicht nur das Entstehen einer wirksamen Konkurrenz unter den Lieferanten der pharmazeutischen Industrie, sondern lasse fortwährend neue "Monopole" entstehen. Die behördlichen Exportsubsidien können in dieser Lage nur bedingt Hilfe bringen. Die Erfahrungen einer Basler Firma zeigen, dass auf sie wenig Verlass ist. Denn die behördliche Rücknahme der anfangs gewährten Export Beihilfe machte baldnachher den Bezug von Teilen eines Produktes von der indischen Tochter unwirtschaftlich und die zu dessen Herstellung in Indien gemachten Investitionen mussten abgeschrieben werden. Anscheinend kann man von Seiten der indischen Verwaltung keine Zusicherungen erwarten, die genügend verbindlich wären, um eine längerfristige Planung einer internationalen Gesellschaft darauf abzustellen. Da die Zuteilung von Import-Lizenzen jedoch grundsätzlich von der Erfüllung der dekretierten Exportziele abhängig ist, wird ein hierzulande etabliertes Unternehmen gezwungen, aus Indien zu exportieren. Ohne minimalen Patentschutz sehen die Vertreter der OPPI aber keine Möglichkeit, solche Ziele zu erfüllen.

Die für ein in Indien produzierendes Unternehmen der chemischen Industrie massgebliche Lage dürfte aber in den angeführten allgemein zugänglichen Daten nicht endgültig

- 6 -

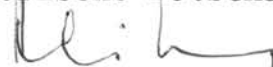
umschrieben sein. Nach den persönlichen Darlegungen des Leiters der indischen Produktionsstätte eines schweizerischen Chemie-Unternehmens sind die in Indien zu machenden Geschäfte immer noch "profitable". Eine der in Indien noch nicht mit einer eigenen Fabrik vertretenen Chemiefirmen unseres Landes trägt sich denn auch mit dem Gedanken, mit einem indischen Partner ein "Gemeinsames Unternehmen" zur Herstellung von Agrochemikalien aufzubauen.

Die OPPI hat zwei Memoranda gedruckt, eines mit rechtlichen Analysen zum Gesetzesentwurf und ein anderes mit umfangreichen Angaben über den Zusammenhang von Forschung und Kosten der pharmazeutischen Produkte. Auf Wunsch werde ich Ihnen diese gegen 200 Seiten umfassende Dokumentation zustellen.

Ein Durchschlag des Briefes geht, mit dem Memorandum betreffend den Gesetzesentwurf, an die Abteilung für politische Angelegenheiten des EPD.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:



Beilagen:

Exports by the Pharmaceutical Industry
Memorandum on the patents bill 1967